

Studien zur
europäischen Rechtsgeschichte

Veröffentlichungen des
Max-Planck-Instituts
für europäische Rechtsgeschichte
Frankfurt am Main

Band 318



Vittorio Klostermann
Frankfurt am Main
2019

Christopher Lattmann

Der Teufel, die Hexe und der Rechtsgelehrte

Crimen magiae und Hexenprozess in
Jean Bodins *De la Démonomanie des Sorciers*



Vittorio Klostermann
Frankfurt am Main
2019

Bei dem vorliegenden Werk handelt es sich um einen
Abdruck der von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Zürich genehmigten Dissertation.

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten
sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© Vittorio Klostermann GmbH
Frankfurt am Main 2019

Alle Rechte vorbehalten, insbesondere die des Nachdrucks und der
Übersetzung. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet,
dieses Werk oder Teile in einem photomechanischen oder sonstigen
Reproduktionsverfahren oder unter Verwendung elektronischer Systeme
zu verarbeiten, zu vervielfältigen und zu verbreiten.

Druck und Bindung: docupoint GmbH, Barleben
Typographie: Elmar Lixenfeld, Frankfurt am Main

Gedruckt auf Eos Werkdruck.

Alterungsbeständig  ISO 9706 und PEFC-zertifiziert 

Printed in Germany
ISSN 1610-6040
ISBN 978-3-465-04389-8

Inhaltsübersicht

Vorwort	XI
Verzeichnis der Abkürzungen	XIII
A. HINLEITUNG	
I. Gegenstand der Untersuchung	1
1. Zu den Inhalten der <i>Démonomanie</i>	1
2. Rechtliche Normativität in der <i>Démonomanie</i>	5
3. Literarische Einordnung	7
4. » <i>Ledit Bodin est homme fort docte & grand Iurisconsulte bien eloquent ...</i> «: Zur Biographie des Verfassers der <i>Démonomanie</i> ...	9
5. Zum historischen Kontext	11
II. Zur Forschung über die <i>Démonomanie</i>	28
1. Deutschsprachige Literatur	29
2. Englischsprachige Literatur	32
3. Französischsprachige Literatur	34
III. Fragestellung	37
IV. Zur Methodik und den Quellen	40
B. ERSTER HAUPTTEIL: Weltbild und Recht	
I. Recht als Ausdruck einer Vorstellungswelt: Jean Bodin und die Hexen	43
II. Bodins Rechtsuniversum, seine Akteure und Funktionsweisen	47
1. Ein verrechtlichter Gott	47
2. Ein wirkender Teufel	59
3. Zwischen Gut und Böse: Der Mensch	68
4. Aberglaube, Magie und Recht	76
III. Zusammenfassung des ersten Hauptteils	86
C. ZWEITER HAUPTTEIL: Materielles Hexenrecht	
I. Das <i>crimen magiae</i> und seine Genese... ..	89
II. Die juristische Arbeitsmethode eines Hexenjägers	104
1. Quellensichtung	110
2. Analyse und Destillat	112
3. Applikation... ..	115

III.	Göttliches Recht und Naturrecht: Strafbarkeitsbegründung magischen Handelns in der <i>Démonomanie</i>	121
	1. Bodin und das überpositive Recht	121
	2. Hexerei und <i>ius divinum</i>	125
	3. Hexerei und <i>ius naturale</i>	136
IV.	Das kumulative Konzept der Hexerei bei Bodin	141
	1. Die Deliktsdefinition	141
	2. Die einzelnen Teildelikte	144
V.	Zusammenfassung des zweiten Hauptteils	187
D.	DRITTER HAUPTTEIL: Prozessuales Hexenrecht	
I.	Grundlagen des französischen Strafprozessrechts zu Zeiten Bodins	193
II.	Vaganten, Sektierer, Hexen: Vom Umgang mit Staatsfeinden... ..	197
III.	Der Strafprozess der <i>Démonomanie</i>	207
	1. Die Hexerei – ein Ausnahmeverbrechen?	207
	2. Zuständigkeit	214
	3. Prozesseinleitung... ..	217
	4. <i>Corpus delicti</i> -Problematik?	226
	5. Einvernahme	228
	6. Beweisrecht... ..	235
	7. Strafen	297
	8. Rechtsmittel	337
IV.	Zusammenfassung des dritten Hauptteils	338
	Schlussbetrachtung und Ausblick... ..	345
	Quellen- und Literaturverzeichnis	349
I.	Quellen und Literatur bis 1789	349
II.	Literatur ab 1789... ..	353

Inhalt

Vorwort	XI
Verzeichnis der Abkürzungen	XIII
A. HINLEITUNG	
I. Gegenstand der Untersuchung	1
1. Zu den Inhalten der <i>Démonomanie</i>	1
2. Rechtliche Normativität in der <i>Démonomanie</i>	5
3. Literarische Einordnung	7
4. »Ledit Bodin est homme fort docte & grand Iurisconsulte bien eloquent ...«: Zur Biographie des Verfassers der <i>Démonomanie</i> ...	9
5. Zum historischen Kontext	11
a) Eine krisenhafte, gewalttätige und religiöse Zeit	11
b) Strafrechtliche Rahmenbedingungen	18
i) Theokratische Strafrechtstheorie	18
ii) Europäischer Strafrechtsraum und Kriminalpraxis	20
iii) Weltliche Gerichtsverfassung und Zuständigkeiten im Frankreich des 16. Jh.	24
iv) Inquisitionsprozess... ..	25
II. Zur Forschung über die <i>Démonomanie</i>	28
1. Deutschsprachige Literatur	29
2. Englischsprachige Literatur	32
3. Französischsprachige Literatur	34
III. Fragestellung	37
IV. Zur Methodik und den Quellen	40
B. ERSTER HAUPTTEIL: Weltbild und Recht	
I. Recht als Ausdruck einer Vorstellungswelt: Jean Bodin und die Hexen	43
II. Bodins Rechtsuniversum, seine Akteure und Funktionsweisen	47
1. Ein verrechtlichter Gott	47
a) Der Rahmen des objektiv Möglichen	47
b) Gott und das Recht	51

2.	Ein wirkender Teufel	59
a)	Dämonen als Realität des Rechtslebens	59
b)	Der Teufel als Kontrahent, Mittäter und Feind der Rechtspflege	62
3.	Zwischen Gut und Böse: Der Mensch	68
a)	Die Gemeinschaft mit Gott	68
b)	Die Gemeinschaft mit dem Teufel	72
4.	Aberglaube, Magie und Recht	76
a)	Bodins Haltung zum Aberglauben	77
b)	Rechtliche Aspekte des Aberglaubens in der <i>Démonomanie</i> ...	81
III.	Zusammenfassung des ersten Hauptteils	86
C.	ZWEITER HAUPTTEIL: Materielles Hexenrecht	
I.	Das <i>crimen magiae</i> und seine Genese... ..	89
II.	Die juristische Arbeitsmethode eines Hexenjägers	104
1.	Quellensichtung	110
2.	Analyse und Destillat	112
3.	Applikation... ..	115
III.	Göttliches Recht und Naturrecht: Strafbarkeitsbegründung magischen Handelns in der <i>Démonomanie</i>	121
1.	Bodin und das überpositive Recht	121
2.	Hexerei und <i>ius divinum</i>	125
3.	Hexerei und <i>ius naturale</i>	136
IV.	Das kumulative Konzept der Hexerei bei Bodin	141
1.	Die Deliktsdefinition	141
2.	Die einzelnen Teildelikte	144
a)	Teildelikt Teufelspakt	144
i)	Vertragstypen	146
ii)	Form... ..	148
iii)	Vertragsinhalte	150
aa)	Pflichten des Menschen	150
bb)	Leistungen des Teufels	153
iv)	Unwirksamkeit	155
b)	Teildelikt Hexenflug	156
c)	Teildelikt Hexensabbat	163
i)	Der Sabbat als Tatort	165
ii)	Der Sabbat als Sinnbild des organisierten Verbrechens und der Rebellion	171

d)	Teildelikt Teufelsbuhlschaft	175
e)	Teildelikt Schadenszauber	181
i)	» <i>Mais si vne fois il luy lasche la bride, on void de merueilleux exploits de Sathan ...</i> «: Bodin der Schadensrealist	181
ii)	Der Schadenszauber als notwendiges Element einer Verurteilung?... ..	183
iii)	Ligaturzauber und Staatsschutz	186
V.	Zusammenfassung des zweiten Hauptteils	187
D.	DRITTER HAUPTTEIL: Prozessuales Hexenrecht	
I.	Grundlagen des französischen Strafprozessrechts zu Zeiten Bodins	193
II.	Vaganten, Sektierer, Hexen: Vom Umgang mit Staatsfeinden... ..	197
III.	Der Strafprozess der <i>Démonomanie</i>	207
1.	Die Hexerei – ein Ausnahmeverbrechen?	207
2.	Zuständigkeit	214
3.	Prozesseinleitung... ..	217
a)	Prozessstraffung und Befugnisserweiterung	218
b)	Anonyme Denunziation	221
c)	Zusammenwirken mit der Kirche	223
d)	Mittäter als Kläger	224
4.	<i>Corpus delicti</i> -Problematik?	226
5.	Einvernahme	228
6.	Beweisrecht... ..	235
a)	Notorische Tatsachen	236
b)	Zeugenbeweis	241
i)	Die Zwei-Zeugen-Regel	244
ii)	Die Unbescholtenheit der Zeugen	246
iii)	Frauen als Zeugen	248
iv)	Mittäter, Familienmitglieder und der <i>procureur</i> als Zeugen	250
c)	» <i>Confessio regina probationum</i> «	254
i)	Das gerichtliche und aussergerichtliche Schuldeingeständnis	256
ii)	Schweigen als Schuldeingeständnis?	258
iii)	Rückzug des Schuldeingeständnisses	259
d)	Präsumptionsbeweis	262
i)	Präsumptionsbeweis im gelehrten Recht... ..	262
ii)	Präsumptionsbeweis bei Bodin	266
aa)	Tote Kinder	268

bb) Vorgängige Verurteilungen	270
cc) Gerücht	271
dd) Gefühlsäusserungen der Hexe	273
ee) Flucht und Dämonenbeschwörung	273
ff) Familiäre Verhältnisse	274
gg) Tränenlosigkeit und Hexenmal... ..	276
hh) Nominatio socii	279
e) Folter	284
i) Voraussetzungen	286
ii) Foltermethoden... ..	288
iii) Exkurs: Für und wider die Folter (Bodin und Nicolas)... ..	292
iv) Foltergeständnis und Wiederholung der Tortur	296
7. Strafen	297
a) Strenges Strafen	298
b) Strafmass und Strafart	302
c) Unbedingtheit der Strafe und rascher Vollzug	308
d) Strafmildernde Umstände	309
i) Reue	310
ii) Sonderformen der Magie	313
iii) Kinder und Jugendliche	315
iv) Frauen	317
v) Zwang	320
vi) Irrtum	323
vii) Exkurs: Strafmilderung bei bloss versuchter Hexerei?	325
e) Strafschärfende Umstände	328
f) Verdachtsstrafe	330
i) Schwache Verdachtslage	332
ii) Starke Verdachtslage	334
8. Rechtsmittel	337
IV. Zusammenfassung des dritten Hauptteils	338
Schlussbetrachtung und Ausblick... ..	345
Quellen- und Literaturverzeichnis	349
I. Quellen und Literatur bis 1789	349
II. Literatur ab 1789... ..	353

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich im Oktober 2017 als Dissertation abgenommen. Für den Druck wurden am Text geringfügige Überarbeitungen vorgenommen. Später erschienene Literatur zu Jean Bodins Hexentratat konnte bis einschliesslich Mai 2018 in den Fussnoten berücksichtigt werden.

Die Publikation dieser Arbeit gibt Anlass, mich bei zahlreichen Personen für ihre lebenswürdige Unterstützung zu bedanken. Mein inniger Dank richtet sich zuallererst an Prof. Dr. Andreas Thier. Er hat mir nicht nur grösste Freiheit bei der Wahl meines Dissertationsthemas und seiner Bearbeitung belassen, sondern dieses Projekt auch umsichtig begleitet. Zu jeder Zeit hatte er ein offenes Ohr für alle meine Anliegen und stand mir mit seinem wertvollen Rat grosszügig zur Seite. Gedankt sei ebenso Prof. Dr. Andreas Kley, der das Zweitgutachten zu meiner Dissertation in kurzer Zeit verfasst hat. Prof. Dr. Thomas Duve gab mir die Gelegenheit, mein Dissertationsprojekt am Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte im Rahmen der *Summer School 2014* zu präsentieren und hat vorliegende Arbeit zusammen mit Prof. Stefan Vogenauer in die Schriftenreihe *Studien zur europäischen Rechtsgeschichte* aufgenommen. Die Publikation wurde von Dr. Karl-Heinz Lingens und Dr. Otto Danwerth sorgsam betreut. Allen vieren sei hierfür aufrichtig gedankt. Im Frühjahr 2018 hat die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Zürich meine Arbeit mit dem Jahrespreis ausgezeichnet. Für diese unverhoffte Ehre bin ich auch ihr zu grosser Dankbarkeit verpflichtet.

Diese Schrift entstand berufsbegleitend zu meiner Tätigkeit als juristischer Mitarbeiter in einer Zuger Anwaltskanzlei. Meinen beiden Kollegen, Fürsprecher Dr. Patrick Nützi und Rechtsanwalt Thomas Christmann, danke ich für ihr konstantes Interesse an meinem Dissertationsprojekt und die mir hierfür grosszügig eingeräumten Freiräume.

Besonderer Dank kommt schliesslich meiner Familie zu. Sie hat mir nicht nur eine sorgenfreie Studienzeit ermöglicht, sondern auch grossen Anteil an meinem Dissertationsprojekt genommen und unerschütterlich an dessen Gelingen geglaubt. In tiefer Verbundenheit widme ich diese Studie meiner Mutter sowie dem Andenken meines Vaters.

Wettswil a. A., im Frühjahr 2019
C. L.

A. Hinleitung

»Votre aventure est bien extraordinaire; je n'ai rien lu de semblable dans la *Démonomanie* de Bodin, ni dans le *Monde enchanté* de Bekker.«

Jacques Cazotte – *Le Diable amoureux*, S. 273

I. Gegenstand der Untersuchung

1. Zu den Inhalten der *Démonomanie*

Die erstmals 1580 bei Jacques du Puys in Paris und hiernach in mehr als 20 Auflagen¹ im In- und Ausland gedruckte *De la Démonomanie des Sorciers* des Jean Bodin (nachfolgend: »*Démonomanie*«) enthält eine Widmungsepistel, eine nicht paginierte Einleitung (nachfolgend: »*Préface*«), den Erlass der Pariser theologischen Fakultät von 1389 *Svper quibusdam superstitionibus nouiter exortis*, das Protokoll des Kriminalprozesses gegen den als Hexer angeklagten Sattler Abel de la Rue² (nachfolgend: »*Procès*«), den Haupttext sowie, als separaten Anhang beigegeben, die Widerlegung der Thesen des klevischen Arztes Dr. Johann Weyer (nachfolgend: »*Réfutation*«).

Im *Préface* berichtet der Autor über den Strafprozess vom 4. April 1578 gegen Jeanne Harvillier, zu welchem er gerufen wurde und der ihm als Anlass zur Abfassung seines Traktates dient. Ohne Folter gesteht die Angeklagte vor Gericht nicht bloss einen Teufelspakt und die Vornahme von Schadenszauber, sondern auch die Teilnahme an einem Hexensabbat und den Beischlaf mit dem Teufel.

- 1 Belegt sind mindestens 23 Auflagen. Hierzu: PEARL, *Demon-Mania*, S. 9. Für die französischen Editionen s. ISAAC, *Histoire d'un livre*, S. 378 ff. Nach MESNARD, *Démonomanie*, S. 333, ist die *Démonomanie* »un livre qui a été, pendant un siècle, considéré comme l'un des principaux titres de Jean Bodin à la considération universelle«.
- 2 Für einen knappen Überblick zur Person und zum Prozess de la Rues: COLLIN DE PLANCY, *de la Rue*, S. 2.

Von den befassten Richtern wird sie deshalb einstimmig als Hexe zum Tode verurteilt und der Schuldspruch durch Verbrennung vollstreckt. Da dieses Urteil aber doch manch eine Person irritiert habe, will die *Démonomanie* daran erinnern, dass es kein abscheulicheres Verbrechen als die Hexerei gebe und dieses in jedem Falle Höchststrafen verdiene. Überdies sollen auch all diejenigen Lehrmeinungen widerlegt werden, die sich für einen nachsichtigen Umgang mit dem Problem der Hexerei einsetzen. Nach diesen programmatischen Feststellungen wird dem Leser ein gelehrter Abriss über die Geschichte der Hexerei von der Antike bis in die Frühe Neuzeit präsentiert. Hierauf folgt der Haupttext der *Démonomanie* mit seinen vier Büchern, die in sechsundzwanzig Einzelkapitel gegliedert sind.

Das erste Kapitel des ersten Buches enthält vorab eine juristische Definition der Hexe, die Bezug auf den Teufel nimmt.³ Es wird hiernach die Präsenz des Satans und anderer Geisterwesen in der Welt bejaht⁴ sowie der Sinn ihres Wirkens im göttlichen Schöpfungsplan erklärt.⁵ Das zweite Kapitel beleuchtet entsprechend den Umgang des Menschen mit Engeln und Dämonen.⁶ Im Rahmen dessen wird der freie Wille des Menschen betont und die Möglichkeit der Assoziation⁷ mit diesen Geisterwesen hervorgehoben. Illustriert wird dies durch die Geschichte einer mysteriösen Person, welcher ein persönlicher Schutzgeist erscheint, der sie fortan leitet.⁸ Um unerlaubte Verbindungen mit dem Übersinnlichen zu vermeiden, thematisiert das dritte Kapitel die Unterscheidung von guten und bösen Geisterwesen, wobei dem alttestamentarischen Recht Gottes eine entscheidende Differenzierungsfunktion zukommt. Es werden dabei auch verschiedene Techniken besprochen, welche der Teufel anwendet, um seine diabolische Natur zu kaschieren und die Menschen zur Gefolgschaft zu verlocken, wie etwa durch fremde Kulte, vermeintliche Heilungsrituale, magische Bücher, neuplatonische Gelehrtenmagie oder die scheinbar

3 *Démonomanie*, fol. 1 ro. Die Bezeichnung »Hexe« wird im Folgenden der Einfachheit halber geschlechterneutral verwendet, umfasst also sowohl Frauen wie Männer im Sinne vermeintlich magischer Delinquenten. Ebenso werden die Begriffe Hexe, Zauberer oder Magier synonym verwendet. Solches ist möglich, da auch unter Bodins Zeitgenossen diese Begriffe keineswegs kategorisch getrennt wurden. Für Näheres zum Hexenbegriff s. SCHILD, Dimensionen, S. 1 f., 5.

4 *Démonomanie*, fol. 1 ro. ff.

5 *Démonomanie*, fol. 5 ro. ff. Zum religiösen Weltbild der Frühen Neuzeit s. VAN DÜLMEN, Religion, S. 7; OLDRIDGE, Histories, S. 13 ff.; SCHILD, Gerichtsbarkeit, S. 8; PETZOLDT, Magie, S. 56 m. w. H. Zu den Verhältnissen in Frankreich im Besonderen: JOUANA, France, S. 39, 50 ff.

6 *Démonomanie*, fol. 7 vo. ff.

7 *Démonomanie*, fol. 9 ro. f.

8 *Démonomanie*, fol. 11 vo. ff.

harmlose Verwendung von Talismanen.⁹ Das vierte Kapitel widmet sich im Besonderen dem Thema der Prophetie in deren erlaubten und unerlaubten Varianten.¹⁰ Das fünfte Kapitel setzt die Scheidung der rechtmässigen von den verbotenen, teuflischen Mitteln zur Erforschung von Geheimnissen fort. Nekromantie, Magie und die antiken Weissagungsformen der Haruspizien werden unter die teuflischen und damit explizit unzulässigen Handlungen subsumiert.¹¹ Astrologie wird hingegen den legalen Praktiken zugerechnet.¹² Allen natürlichen Gegenständen wird eine wesenseigene magische Wirkung abgesprochen und der Volksaberglaube scharf verworfen.¹³ Auch das sechste und siebte Kapitel führen den Diskurs um die Erforschung der Arkana weiter. Hier werden schliesslich auch das Losen¹⁴ und diverse Formen der Mantik den verbotenen diabolischen Künsten zugeordnet.¹⁵

Das erste Kapitel des zweiten Buches nimmt sich der Magie als solcher an. Ein neuerlicher historischer Exkurs¹⁶ soll dem Leser aufzeigen, dass alle Formen magischen Handelns letztlich nichts weiteres als diabolische Hexerei sind.¹⁷ Hierauf folgt ein Repertoire an spezifischen magischen Handlungen wie etwa Siebtanz, Butter- und Axtzauber sowie Nestelknüpfen, die von Bodin ausnahmslos kriminalisiert werden.¹⁸ Auch bekennt sich der Autor zum Ziel und Zweck solcher Enumeration. Namentlich geht es ihm einerseits darum, eine juristische Leserschaft mit entsprechendem Fachwissen auszustatten; andererseits beabsichtigt er, auch den gewöhnlichen Leser »aufzuklären« und ihn dadurch von der Begehung dieser als kriminell taxierten Handlungen abzuhalten.¹⁹ In diesem Sinne handelt das zweite Kapitel von der impliziten Anrufung der Dämonen durch den Menschen. Diverse Formen der Divination, bei denen gegen aussen keinerlei Bezug zu Geisterwesen besteht, werden vom Verfasser als Teufelswerk entlarvt.²⁰ Das dritte Kapitel thematisiert als Gegenstück zur vorangehenden Abhandlung die explizite Anrufung des Teufels, wobei insbesondere die Nekromantie pönalisiert wird.²¹ Das vierte Kapitel widmet sich

- 9 Démonomanie, fol. 15 vo. ff.
- 10 Démonomanie, fol. 23 ro.
- 11 Démonomanie, fol. 33 ro.
- 12 Démonomanie, fol. 33 ro. ff.
- 13 Démonomanie, fol. 44 ro. f.
- 14 Démonomanie, fol. 48 vo.
- 15 Démonomanie, fol. 49 ro. ff.
- 16 Démonomanie, fol. 55 vo. ff.
- 17 Démonomanie, fol. 55 vo., 56 vo., 58 ro., 60 ro. ff.
- 18 Démonomanie, fol. 59 ro.
- 19 Démonomanie, fol. 58 vo.
- 20 Démonomanie, fol. 64 vo. ff.
- 21 Démonomanie, fol. 76 vo. ff.

eindringlich der Erörterung der Pakte zwischen Mensch und Teufel. Dabei behandelt der Autor schriftliche und mündliche Ausformungen dieser Abreden mit dem Satan.²² In diesem Kontext werden dem Leser auch bereits Hexenflug, Hexensabbat, Teufelsbuhlschaft und Schadenszauber summarisch erklärt.²³ Das fünfte Kapitel diskutiert dann erneut, und nun viel ausführlicher, die Frage, ob die Hexen tatsächlich von Dämonen durch die Lüfte transportiert werden können.²⁴ Das sechste Kapitel handelt von der Lykanthropie und weiteren Tierverwandlungen, welche auf die Mitwirkung des Teufels zurückgeführt werden.²⁵ Das siebte Kapitel nimmt sich der Erörterung des intimen Verkehrs von Hexen und Teufeln an, wozu der Autor eine Reihe von Aussagen aus Einvernahmeprotokollen auswertet.²⁶ Das achte Kapitel schliesslich enthält eine eingehende Erörterung aller möglichen Formen des Schadenszaubers, wie er von den Hexen im Verbund mit dem Teufel praktiziert wird.²⁷

Das erste Kapitel des dritten Buches knüpft an das Schädigungspotenzial der Hexen an und widmet sich der rechtmässigen Abwehr von Hexerei. Um dabei nicht selbst dem verwerflichen Aberglauben anheim zu fallen, propagiert Bodin einen firmen Glauben, Gottvertrauen sowie die kontinuierliche Verkündung und strenge Durchsetzung des göttlichen Gesetzes durch geistliche und weltliche Funktionäre.²⁸ Hiernach stellt sich der Autor die Frage nach den Vorteilen einer Teufelsverschreibung. So handelt das zweite Kapitel von der Frage, ob Hexen über Heilfähigkeiten verfügen, was in engem Rahmen anerkannt wird.²⁹ Das dritte Kapitel untersucht analog hierzu, ob der Mensch durch Hexerei weitere immaterielle oder materielle Vorteile zu erlangen vermag.³⁰ Mit Ausnahme der Schädigung bestimmter Dritter wird dies von Bodin allerdings vollumfänglich verneint.³¹ Spezifisch gegen die Justiz gerichteter Schadenszauber ist das Thema des vierten Kapitels.³² Hier wird unterstrichen, dass die Hexen mit ihrer Schadensmagie grundsätzlich nichts gegen die Rechtspflegeorgane zu bewirken vermögen.³³ Das fünfte Kapitel handelt daher neuerlich vom Verbot, sich vor Hexen durch Abwehrzauber und ähnliche magische

22 *Démonomanie*, fol. 86 vo. ff.

23 *Démonomanie*, fol. 89 ro. ff.

24 *Démonomanie*, fol. 100 ro. ff.

25 *Démonomanie*, fol. 105 ro. ff.

26 *Démonomanie*, fol. 116 ro. ff.

27 *Démonomanie*, fol. 121 ro. ff.

28 *Démonomanie*, fol. 135 ro. ff., 138 vo. f.

29 *Démonomanie*, fol. 141 vo. ff., 143 vo.

30 *Démonomanie*, fol. 147 ro. ff.

31 *Démonomanie*, fol. 153 ro.

32 *Démonomanie*, fol. 155 ro. ff.

33 *Démonomanie*, fol. 156 vo.

Praktiken oder Objekte zu schützen.³⁴ Das sechste Kapitel schliesslich thematisiert als Exkurs die Präsenz des Teufels im Körper des Menschen, sei dieser nun eine Hexe oder eine unverschuldet besessene Person.³⁵

Das erste Kapitel des vierten Buches leitet den Diskurs um die prozessuale Bewältigung der Hexerei ein. Behandelt wird die Eröffnung und Durchführung eines ausserordentlichen Strafprozesses gegen Hexen aufgrund der Inquisitionsmaxime.³⁶ Das zweite Kapitel thematisiert hiernach ein besonderes Beweisrecht, das im Rahmen des Hexentatbestandes Geltung beansprucht.³⁷ Beweismittel³⁸ und Beweiswürdigung³⁹ werden exemplarisch erörtert und das erforderliche Beweismass für eine rechtsgenügeliche Verurteilung als Hexe festgelegt.⁴⁰ Das dritte Kapitel widmet sich im Besonderen dem Geständnis der Hexerei durch den Angeklagten. Behandelt werden dabei unterschiedliche Varianten innerhalb und ausserhalb der Hauptverhandlung.⁴¹ Das vierte Kapitel hingegen handelt von der Überführung des Hexereiverdächtigen aufgrund blosser Vermutungen.⁴² Nach einer ausführlichen Erörterung des Strafzwecks⁴³ fasst das fünfte Kapitel die einzelnen Verbrechenselemente⁴⁴ der Hexerei noch einmal abschliessend zusammen und bestimmt anhand unterschiedlicher Fallkonstellationen das Strafmass, das dem magischen Delinquenten jeweils gebührt.⁴⁵

2. Rechtliche Normativität in der *Démonomanie*

Die Überschriften bzw. die inhaltliche Anordnung der vorgenannten Bücher und Kapitel können beim Leser nur zu leicht den Anschein erwecken, dass es sich bei der *Démonomanie* um eine chronologische Abhandlung streng segregierter Einzelprobleme handelt. Dem ist mitnichten so. Eine Beschränkung der Kapitelinhalte auf die durch Intitulation und Gliederung vorgegebenen Themenbereiche sucht man bei Bodin vergebens. Anknüpfungen an die Problemstellung fremder Kapitel und (zuweilen extreme) Exkurse interdisziplinärer Natur sind häufig. Vor- und Rückgriffe zeichnen das Werk geradezu aus und

34 *Démonomanie*, fol. 160 vo. ff., 164 vo. f., 165 vo.

35 *Démonomanie*, fol. 171 vo. ff.

36 *Démonomanie*, fol. 184 vo. ff.

37 *Démonomanie*, fol. 193 ro. ff.

38 *Démonomanie*, fol. 193 ro.

39 *Démonomanie*, fol. 194 ro. ff.

40 *Démonomanie*, fol. 197 ro. ff.

41 *Démonomanie*, fol. 202 ro. ff.

42 *Démonomanie*, fol. 207 vo. ff.

43 *Démonomanie*, fol. 215 vo. ff.

44 *Démonomanie*, fol. 217 ro. ff.

45 *Démonomanie*, fol. 222 ro. ff.

machen die *Démonomanie* für den (modernen) Leser so zu einem zunächst nur schwer fassbaren Untersuchungsgegenstand.⁴⁶ Aus rechtshistorischer Perspektive drängt es sich geradezu auf, aus der verworrenen und weitläufigen Materie des Hexenwerks rechtswissenschaftlich bedeutsame Themenkomplexe zu formieren. Es lassen sich drei Themenfelder ausmachen, die allesamt in wechselseitiger Beziehung stehen. Ausgangspunkt dieser notwendigen Verdichtung ist Bodins ideologische Basis des Rechts. Insbesondere die einleitenden Kapitel der *Démonomanie* mit ihrem »*dispute des Anges & Demons*«⁴⁷ geben ein unverhohlenes Zeugnis von einem rechtlichen Ordnungsgefüge, das sich nicht allein auf den Menschen als rechtlich handelnden Akteur beschränkt. Hier wirken vielmehr auch Gott und Teufel als rechtserhebliche Kräfte. Beide interagieren mit den Menschen. So treten sie etwa als deren Vertragspartner auf, erzeugen dadurch Rechte und Pflichten, erweitern auch zuweilen die physikalischen Handlungs- und Tatmöglichkeiten der Menschen, versuchen und verführen sie aber genauso zum Rechtsbruch und bestrafen sie in der Folge auch. Diese religiös bedingte Sicht der Welt und insbesondere des Rechts bildet die Prämisse für den zweiten erkennbaren Themenkreis der *Démonomanie*: die materiellrechtliche Definition der Hexerei als *crimen magiae*. Wenn hauptsächlich im zweiten Buch der *Démonomanie* Teufelsverträge, Hexenflug, Hexensabbat, Teufelsbuhlschaft und Schadenszauber zu einem eigenständigen Deliktskomplex, dem »*crime de Sorcellerie*«,⁴⁸ zusammengefasst werden, so ist diese Pönalisierung allein innerhalb der Parameter des spiritualisierten Rechtsdenkens des Verfassers schlüssig. Gleiches gilt für den dritten Themenbereich: die rechtspraktische Umsetzung des Hexereiverbots, wie sie vor allem im letzten Buch der *Démonomanie* geschildert wird. Dessen Kapitel machen deutlich, dass der Verfasser sich nicht bloss mit einer theoretischen Erörterung des Hexentatbestandes begnügt. Vielmehr wird hier in Ergänzung zum materiellrechtlichen Fundament des Hexereiverbrechens die »*forme de proceder cōtre les Sorciars*«,⁴⁹ d. h. eine klare prozessuale Anweisung zur Rechtspflege gegen angeklagte Hexen konzipiert. Der Obrigkeit wird dabei ein praktikables weltliches Gerichtsverfahren aufgezeigt, welches auf höchste juristische Durchschlagskraft zielt.

46 So auch JANSON, Jean Bodin, S. 26: »Der Aufbau des Werkes mutet zunächst nur scheinbar als geordnet an.« THORNDIKE, Magic, S. 526, stellt treffend fest: »*The Démonomanie ... may be described as a formless screed and dribbling mess. The chapter headings do not well cover what is included under them: the work is full of digressions and meanderings.*« Ausführlich zu diesem Aspekt der *Démonomanie*: LANGE, Untersuchungen, S. 34; ROELLENBLECK, Offenbarung, S. 35 ff.

47 *Démonomanie*, Préface.

48 *Démonomanie*, fol. 193 ro., 196 vo., 199 vo., 201 ro., 203 ro., 211 ro., 222 ro.

49 *Démonomanie*, Préface.

3. Literarische Einordnung

Die *Démonomanie* wird gemeinhin zur Literaturgattung der Dämonologie⁵⁰ gezählt.⁵¹ Andere französische Vertreter dieser Literatursparte sind etwa Lambert Daneau (1535–1590) mit *Les sorciers*, Henri Boguet (1550–1619) mit dem *Discours exécration des sorciers* oder Pierre de Lancre (1553–1631) mit seinem *Tableau de l'inconstance des mauvais anges et démons*, um nur einige zu nennen. Wie die Werke der Vorgenannten thematisiert auch Bodins *Démonomanie* die Hexerei in Form einer wissenschaftlichen Abhandlung.⁵² Neben der grundsätzlichen Frage nach der Metaphysik der Dämonen, behandelt sie vor allem aber auch Fragen von genuin strafrechtlicher Natur.⁵³ Mit besonderer Sorgfalt widmet sie sich der strafrechtlichen Begrifflichkeit und deduziert ein komplettes strafprozessuales Sonderverfahren für Hexen. Aufgrund dieses strafrechtlichen Anliegens muss sie deshalb auch als Fachliteratur zu den kriminalistischen Handbüchern des 16. Jh. gerechnet werden.⁵⁴ In dieser Eigenschaft stellt sie einen monografischen Beitrag der juristischen Doktrin dar, der auf Meinungsführerschaft in einer stark praxisgeprägten Strafrechtswissenschaft abzielt.⁵⁵ Zugleich kann die *Démonomanie* freilich ein Stück weit auch als politische Schrift⁵⁶ verstanden werden, da sie die Hexenverfolgung aus ihrer theokratischen Perspektive zur Staatsaufgabe erklärt und das gesamte Spektrum der frühneuzeitlichen Gesellschaft zu deren Erfüllung miteinbezieht. Für die vor-

- 50 Näheres zur Dämonologie in: SCHOLZ WILLIAMS, *Demonologies*, S. 69 ff. Knappe Hinweise auch bei KOCH, *Feindstrafrecht*, S. 30. Kritisch dazu DILLINGER, *Hexen und Magie*, S. 43 f.
- 51 So insbesondere bei SCHOLZ WILLIAMS, *Wissenschaft*, S. 139 ff. Auf der gleichen Linie auch LANGE, *Untersuchungen*, S. 92; DUBOIS, *Esprits*, S. 420 f.; JACQUES-CHAQUIN, *Démonomanie*, S. 43; MONTER, *Inflation*, S. 385.
- 52 Dämonologie als Wissen um Magie im Sinne deliktischen Handelns der Hexen sowie entsprechender strafrechtlicher und theologischer Reaktionsforderungen etabliert sich als Wissenschaft in der Frühen Neuzeit an den Universitäten Europas und in den öffentlichen Diskussionen. Hierzu s. NEUGEBAUER-WÖLK, *Wege aus dem Dschungel*, S. 330 m. w. H.
- 53 Deshalb auch die zeitgenössische Zurechnung etwa bei NICOLAS, *Torture*, S. 181 f., zu den »*Criminalistes*«.
- 54 Solch eine Zurechnung erfolgt etwa bei JEROUSCHEK, *ZNR* 15 (1993), S. 208; QUAGLIONI, *Bodin*, S. 121. In der zeitgenössischen Lehre zählt bspw. LE BRUN DE LA ROCHETTE, *Le procès criminel*, I. Buch, S. 117, die *Démonomanie* zur Kriminalliteratur. Zu derartigen kriminalistischen Handbüchern im Allgemeinen s. RÜPING/JEROUSCHEK, *Strafrechtsgeschichte*, S. 48 ff.
- 55 Näheres zu dieser praxisgeprägten Strafrechtswissenschaft bei RUDOLPH/SCHNABEL-SCHÜLE, *Rahmenbedingungen*, S. 18; MARTINAGE, *Droit pénal*, S. 7, 25; PETRY, *Les Grands*, S. 185 f.
- 56 CLARK, *Demons*, S. 668. Der politische Aspekt der *Démonomanie* wird in jüngerer Zeit besonders herausgehoben bei OPITZ-BELAKHAL, *Universum*, S. 155.

liegende Arbeit soll indes primär die kriminalrechtliche Natur des Werkes interessieren.

Gedruckt wird die *Démonomanie* zunächst in französischer Sprache. Dieser Entscheid soll die einfache Zirkulation und praktische Handhabe durch das gesamte – auch das weniger gebildete und des Lateins nicht oder bloss ungenügend mächtige – Gerichtspersonal Frankreichs ermöglichen.⁵⁷ In der Folge entstehen Übersetzungen ins Lateinische, Deutsche und Italienische, die den Wirkungsrahmen der Schrift auf den Rechtsraum Europa auszudehnen suchen.⁵⁸ Neben einer Vielzahl lateinischer und griechischer Textpassagen zeichnet sich die *Démonomanie* insbesondere auch durch stets wiederkehrende hebräische Textelemente⁵⁹ aus, die ihren Verfasser als humanistischen *homo trilinguis* kennzeichnen.⁶⁰ Die Verwendung des Hebräischen bezeugt dabei nicht bloss die universelle Bildung des Verfassers, sondern auch eine eigenwillig affine Haltung zur abrahamitischen Religion.⁶¹ Hier zeichnet sich ein Wohlwollen gegenüber der jüdischen Kultur ab, das sich ganz besonders auch im rechtlichen Sinne ausgeprägt hat und dem Leser der *Démonomanie* allenthalben in Form des unbedingten Geltungsanspruchs mosaischen Rechts begegnet.⁶²

57 Im Gegensatz dazu liess etwa Martin Delrio (1551–1608) sein Gelehrten-traktat *Disquisitionum magicarum libri sex* (1599/1600) bewusst nur für ein Lateinisch sprechendes Publikum drucken. Vgl. zu diesem sprachlichen Aspekt dämonologischer Traktate auch DELGADO, Aberglaube, S. 163. A. A. hingegen LANGE, Untersuchungen, S. 36, die in Bodins Wahl der französischen Sprache rein wissenschaftliche Motive ausmachen will.

58 Zur Verbreitung der *Démonomanie* s. auch die Ausführungen bei BEZOLD, HZ 105 (1910), S. 18; PEARL, Demon-Mania, S. 9. Zum frühneuzeitlichen Rechtsraum Europa: RUDOLPH/SCHNABEL-SCHÜLE, Rahmenbedingungen, S. 18.

59 So etwa in *Démonomanie*, fol. 221 ro., zu Ex. 22, 17.

60 Zu diesem dreisprachigen Bildungsideal der Renaissance s. den Überblick bei ROBINS, Linguistics, S. 113.

61 Hierzu ausführlich unten, S. 51 ff., 68 ff.

62 Konziser Überblick zur gesteigerten Bedeutung des mosaischen Rechts in der Frühen Neuzeit bei RUDOLPH/SCHNABEL-SCHÜLE, Rahmenbedingungen, S. 20. Ausführlich und unter besonderer Berücksichtigung der französischen Verhältnisse: VERDAM, Mosaic Law, S. 27 ff.

4. »Ledit Bodin est homme fort docte & grand Iurisconsulte bien eloquent ...«:⁶³ Zur Biographie des Verfassers der *Démonomanie*

Jean Bodin wird 1529 oder 1530 im französischen Angers als Katholik⁶⁴ geboren. Eine Ausbildung bei den Karmelitern muss er infolge unkonventioneller Ideen, möglicherweise sogar eines Häresieverfahrens abbrechen.⁶⁵ Ab 1548 studiert er Recht an der renommierten Universität von Toulouse, wo er im Anschluss auch lehrt.⁶⁶ In diese Zeit fällt die Abfassung seines Frühwerks *Juris universi distributio*, eines Systems des universellen Rechts.⁶⁷ Ab 1561 ist Bodin als Advokat am obersten Gerichtshof des Landes, dem *Parlement de Paris*, tätig.⁶⁸ Zur gleichen Zeit betätigt er sich auch politisch für König Charles IX. (1550–1574).⁶⁹ Im Jahre 1566 publiziert Bodin seine Schrift *Methodus ad facilem historiarum cognitionem*, welche die Geschichtsvergleichung zum Inhalt hat.⁷⁰ Kurz danach kommt es in seinem Leben zu einem starken spirituellen Einschnitt. Bodin leidet unter Visionen und wähnt sich von einem Schutzengel begleitet.⁷¹ In der Folge konvertiert er innerlich zu einem eigensinnigen, archaischen Judaismus, der sein ganzes künftiges Werk unterschwellig prägen wird.⁷² Von 1571 bis 1573 ist Bodin für den Herzog d'Alençon-Anjou, Gründer der im französischen Bürgerkrieg zwischen den Konfessionen vermittelnden Partei der *Politiques*, tätig.⁷³ Die konfessionellen Auseinandersetzungen, die das frühneuzeitliche Frankreich heimsuchen, bekommt er hautnah zu spüren. Fälschlicherweise als Protestant verdächtigt, verliert er in der Bartholomäus-

63 So die Einschätzung Bodins bei DE TAIX, *Mémoires*, S. 189. Für eine ausführliche, allerdings bereits ältere Biographie Bodins s. BAUDRILLART, *Bodin*, S. 111 ff. Im jüngeren Schrifttum: MAYER-TASCH, *Leben und Werk*, S. 11 ff.; JACOBSEN, *Jean Bodin*, S. 40 ff.; COUZINET, *Jean Bodin*, S. 60 f. m. w. H. Eine detaillierte Zeittafel bei DENZER, *Jean Bodin*, S. 179 und ROSE, *God*, S. iii.

64 OTTMANN, *Politisches Denken*, S. 214; ROELLENBLECK, *Offenbarung*, S. 9 m. w. H. auf die Kontroverse in der frühen Lehre zur Frage, ob Bodin allenfalls eine jüdische Abstammung zugeschrieben werden kann.

65 DENZER, *Jean Bodin*, S. 179; MAYER-TASCH, *Leben und Werk*, S. 12.

66 GERGEN, *Bodin*, Sp. 628; TREFFER, *Bodin*, S. 33.

67 Erst 1578 publiziert, wurde dieses Werk wohl bereits um 1560 verfasst. Hierzu s. JACOBSEN, *Jean Bodin*, S. 93.

68 SPECK, *Jean Bodin*, S. 90.

69 DENZER, *Jean Bodin*, S. 179.

70 Ausführlich dazu: COUZINET, *Histoire et Méthode*, S. 19 ff.

71 BEZOLD, *HZ* 105 (1910), S. 26 ff., 37 ff.

72 Ausführlich zu dieser Konversion und ihren Folgen für Bodins Denkmuster: WALKER, *Magic*, S. 146, 171; ROELLENBLECK, *Offenbarung*, S. 152, 177 ff.; BAXTER, *Conversion*, S. 2 ff.; DERS. *Persecution*, S. 82.

73 Zu den *Politiques* s. JOUAINNA, *France*, S. 527 f.; OTTMANN, *Politisches Denken*, S. 213 f.; SCHNUR, *Juristen*, S. 183 f. Näheres zu Bodins Verhältnis zu den *Politiques* bei MAYER-TASCH, *Leben und Werk*, S. 16 f.

nacht beinahe sein Leben.⁷⁴ Knapp dem Tod entronnen amtet Bodin von 1574 bis 1575 als Berater des jungen Königs Henri III (1551–1589).⁷⁵ 1576 publiziert er mit *Les six livres de la République*⁷⁶ (nachfolgend: »*Sechs Bücher*«) eine Staatslehre, die ihm seinen Ruhm bis in die heutige Zeit erhält. Die *Sechs Bücher* sollen der Festigung des zerrissenen Frankreichs dienen und eine Regierung wider alle konfessionellen Turbulenzen ermöglichen. In ihnen beschreibt Bodin sein Konzept der Souveränität, das zur juristischen Basis des modernen Staates wird.⁷⁷ Die Souveränität ist ihm unteilbar, unbeschränkt und ständig und daher Garant einer persistenten Ordnung.⁷⁸ An der Spitze des Staates sieht Bodin mit der königlichen Monarchie einen absolutistischen Herrscher, dem das alleinige Gesetzgebungsrecht zukommt und welcher den Gesetzen anderer nicht unterworfen ist.⁷⁹ Obwohl *legibus solutus* wird der Herrscher im Staate von Bodin nicht bloss an die allgemeinen Staatsinteressen, sondern ebenso an die Grundsätze des göttlichen und natürlichen Rechts gebunden.⁸⁰ Diese Grundsätze metaphysischen Rechts wirken auch in seinen Schriften nach, die er infolge seiner heiratsbedingten Übersiedelung nach Laon im Zeitraum nach 1577 verfasst hat. In der Laoner Provinz bekleidet Bodin das Amt eines Staatsanwalts am Präsidialgericht.⁸¹ 1578 nimmt er als Magistrat am Verfahren gegen die des Hexereiverbrechens angeschuldigte Jeanne Harvillier teil.⁸² Mittels Aktenversendung beschäftigt sich Bodin in dieser Zeit aber auch intensiv mit Hexereiverfahren in anderen Landesteilen.⁸³ 1580 schliesslich veröffentlicht er die

74 BEZOLD, HZ 105 (1910), S. 43; TREFFER, Bodin, S. 38.

75 TREFFER, Bodin, S. 39.

76 Für einen konzisen Überblick über die *Sechs Bücher* s. statt aller MAYER-TASCH, Leben und Werk, S. 23 ff. Ausführlich zu Bodins Staatslehre: TREFFER, Bodin, S. 50 ff.

77 Zum Ganzen: SPECK, Bodin, S. 90; OTTMANN, Politisches Denken, S. 216; HAUSIN, Bodin, Sp. 86 f.

78 GERGEN, Bodin, Sp. 628; OTTMANN, Politisches Denken, S. 219 ff.; MAYER-TASCH, Leben und Werk, S. 28.

79 GERGEN, Bodin, Sp. 628; MAYER-TASCH, Leben und Werk, S. 34.

80 SENN, Rechtsgeschichte, S. 230 f.; OTTMANN, Politisches Denken, S. 220; MAYER-TASCH, Leben und Werk, S. 35; DENZER, Jean Bodin, S. 185; SPECK, Jean Bodin, S. 91.

81 TREFFER, Bodin, S. 39; DENZER, Leben und Werk, S. 19; JACOBSEN, Jean Bodin, S. 48.

82 Vgl. *Démonomanie*, Préface. Ausführlich zur Chronologie des Verfahrens sowie der Person Jeanne Harvilliers nun THIERRY, *Mémoires de la Fédération des Sociétés d'Histoire et d'Archéologie de l'Aisne* 62 (2017), S. 13 ff.

83 Vgl. *Démonomanie*, fol. 51 ro., 96 vo., 152 ro. Hierbei handelt es sich allerdings nicht etwa um die *transmissio actorum*, wie sie im Heiligen Römischen Reich gepflegt wurde. Bodin ersucht vielmehr als Privatperson und prozessunabhängig um Rechtsbelehrung bei Kollegen, indem er sich die Prozessakten der von ihnen betrauten Hexenverfahren zusenden lässt. Für eine Übersicht über diese Akten s.

Démonomanie, die zu einem grossen publizistischen Erfolg wird. Sein letztes Werk, das für konfessionelle Toleranz werbende *Colloquium heptaplomeres rerum sublimium arcanis abditis*⁸⁴ (nachfolgend: »*Colloquium*«), fällt ebenfalls in diese Schaffensperiode. Auch in dieser Schrift kommt dem Element des Metaphysischen grosse Bedeutung zu. Im deutlichen Gegensatz zur *Démonomanie* enthält das *Colloquium* aber kaum mehr genuin rechtliche Ausführungen. 1596 schliesslich verstirbt Jean Bodin in Laon, vermutlich an der Pest.⁸⁵

5. Zum historischen Kontext

In den bisherigen Ausführungen wurde bereits angedeutet, dass Bodins Lebensspanne mit dramatischen Ereignissen zusammenfällt. Diese Umwälzungen haben zweifellos sein Denken und Wirken nachhaltig geprägt. Bodins Zeit war indes nicht nur von Konflikten, sondern auch von bedeutenden rechts-historischen Entwicklungen gezeichnet. Diesen Kontext, in dem die *Démonomanie* entsteht und der für ihr Verständnis unabdingbar ist, gilt es im Folgenden zu umreissen.

a) Eine krisenhafte, gewalttätige und religiöse Zeit

Jean Bodins Lebenswelt gehört zu einer Epoche, die sich durch einschneidende soziale und staatliche Veränderungen auszeichnet, verschiedene Krisen kennt sowie allgemeine Verunsicherung bei den Zeitgenossen bewirkt.⁸⁶ Mayer-Tasch hat das Leben des grossen Denkers daher auch so treffend als »ein Leben zwischen den Fronten«⁸⁷ bezeichnet. Im 16. Jh. kommt es zunächst zu einem Zerfall jener Institutionen, welche bis dato gewaltsame religiöse Auseinandersetzungen verhindert hatten.⁸⁸ Mit dem Tod von Henri II. (1519–1559) entsteht ein politisches Vakuum und das Reich wird zum Zankapfel zwischen den konfessionell gespaltenen Adelsfamilien.⁸⁹ Deren gegensätzliche religiöse und

GREENGRASS, *Experiential world*, S. 89 f. Zum Einholen von Hexenakten durch Bodin jüngst auch KRAUSE/MARTIN/MACPHAIL, *Démonomanie*, S. 19.

84 Erst posthum 1841 in Druck gegeben. Zu Bodins *Colloquium* s. die Übersicht bei ROELLENBLECK, *Offenbarung*, S. 13 ff. Ausführlich: LEATHERS KUNTZ, *Colloquium*, S. ix ff.

85 OTTMANN, *Politisches Denken*, S. 216; DENZER, *Jean Bodin*, S. 179.

86 OPITZ-BELAKHAL, *Bodin*, S. 59. Zur unruhigen Lebenswelt der Frühen Neuzeit ausführlich DELUMEAU, *Angst I*.

87 *Leben und Werk*, S. 11. In der jüngeren Literatur erneut betont bei OPITZ-BELAKHAL, *Universum*, S. 26.

88 ASCH, *Konfessioneller Radikalismus*, S. 216. S. auch JOUANNA, *France*, S. 343.

89 ERBE, *Frühe Neuzeit*, S. 92. Ausführlich hierzu: FRIEDEBURG, *Europa*, S. 115 f.; HOLT, *Wars of Religion*, S. 50 ff.